

Bernard Bolzano's Schriften

Von der Besteuerung der Bürger und von den Staatsausgaben

In: Bernard Bolzano (author); Arnold Kowalewski (editor): Bernard Bolzano's Schriften. Band 3. Von dem besten Staate. (German). Praha: Královská česká společnost nauk v Praze, 1932. pp. 109–120.

Persistent URL: <http://dml.cz/dmlcz/400113>

Terms of use:

Institute of Mathematics of the Czech Academy of Sciences provides access to digitized documents strictly for personal use. Each copy of any part of this document must contain these *Terms of use*.



This document has been digitized, optimized for electronic delivery and stamped with digital signature within the project *DML-CZ: The Czech Digital Mathematics Library* <http://dml.cz>

den Vorstehern dieser Gemeinde, des Kreises ein, wenn er von diesen Gerechtigkeit hoffen kann, d. h. wenn nicht sie etwa selbst es sind, durch die er verkürzt worden ist. In diesem letzteren Falle klagt er sie selbst auf eine Weise an, die bald beschrieben werden soll. Bei einigen Lesern hat sich vielleicht die Besorgnis eingefunden, dass mehre der Einrichtungen, | die ich bisher beschrieb, ²²⁸ eine fortwährende Veranlassung zu Zank und Streitigkeiten sein würden. Wenn ich z. B. oben gesagt, dass eine jede Gemeinde grösstentheils unter sich selbst zu entscheiden habe, was einem jeden ihrer Glieder als Eigenthum zugehöre, so wird man vielleicht entgegen: der Mensch sei wohl so geartet, dass er selbst grosse Beleidigungen geduldig ertrage, wenn sie ihm von Personen zugefügt werden, die er von Kindheit an als Wesen höherer Art zu betrachten gewohnt ist, die er überdies gar nicht persönlich kennt u. drg.; es schmerze ihn dagegen auch das geringste Unrecht, das ihm zugefügt wird von Menschen, die er als seines Gleichen betrachtet, mit denen er auch täglich umgehen muss, u. s. w. Ich läugne die Richtigkeit dieser Bemerkung gar nicht, erinnere aber, dass auch:

a) derjenige, der ein zugefügtes Unrecht mit Geduld trägt, ja vielleicht nicht einmal einsieht, dass ihm ein Unrecht zugefügt worden sei, darum doch immer leide und glücklicher wäre, wenn ihm dies Unrecht nicht wäre zugefügt worden; dass

b) uns eine kleine Ungerechtigkeit von unseres Gleichen und von Personen, mit denen wir umgehen müssen, wohl nur dann aufreize, wenn wir | uns vorstellen, dass es aus Bosheit geschehen ²²⁹ sei. Dieses wird nun bei den Einrichtungen, die ich vorgeschlagen habe, selten der Fall sein; denn weil nicht ein Einziger, sondern die ganze Gemeinde zu entscheiden hat; so wird sich kaum Jemand, der bei gesundem Verstande ist, einfallen lassen, dass die ganze Gemeinde feindlich gegen ihn gesinnt sei.

| SECHS UND ZWANZIGSTER ABSCHNITT. ²³⁰

VON DER BESTEUERUNG DER BÜRGER UND VON DEN STAATSAUSGABEN.

Nicht die Grösse der Steuern an sich ist als ein Uebel zu betrachten, sondern sie wird es erst, wenn diese Gelder nicht gut angewendet werden. Werden sie verbraucht, bloss um die Bedürfnisse der Bürger auf eine bessere Art zu bestreiten, als es geschehen

könnte, wenn Jeder sein Geld behielte, aber auch für die Befriedigung seines Bedürfnisses selbst sorgen müsste: dann kann man vernünftiger Weise nicht klagen, dass die Steuern zu hoch sind. Und wirklich dürfte es der Fall sein, dass sich bei einer zweckmässig eingerichteten Verfassung ein noch ungleich beträchtlicherer Theil des Nationalvermögens in den Händen des Staates (der Gemeinde, des Kreises u. s. w.) befindet, als in den gegenwärtigen Staaten. Dass in einem zweckmässig eingerichteten Staate dasjenige, was nach dem Tode eines Bürgers an Geld und Geldeswert zurückbleibt, vom Staate in Empfang genommen werde, wurde schon gesagt. Der Regel nach ist es die Gemeinde, in welcher der Bürger gelebt hat, der diese Hinterlassenschaft zufällt. Wenn inzwischen Einiges von solcher Art ist, dass es der Mensch-

251 heit einen viel grösseren | Nutzen leisten kann, wenn es die Gemeinde dem Kreise oder dem Lande ausliefert; so muss dies der Behörde des Landes oder des Kreises zugeschickt werden. Von solcher Art sind z. B. ein handschriftlicher Aufsatz, der Vorschläge zu Verbesserungen enthielte, die nicht bloss die Gemeinde, sondern das ganze Land betreffen. Bei Gegenständen, die der Verbliebene gar nicht als Eigenthum besass, z. B. Büchern, versteht sich dies von selbst. Was die Besteuerung der Lebenden anlangt, so ist es der Grundsatz, dass man nur diejenigen zu besteuern suche, deren Vermögenszustand das mittlere oder Normalvermögen d. h. diejenige Summe von Geldeswert, welche bei einer gleichen Vertheilung des ganzen Nationalvermögens auf jeden Einzelnen kommen könnte, übersteigt. Und ein anderer Grundsatz ist es, dass man diesen nicht eben Alles, was sie mehr haben, abnehmen dürfe. Ein dritter endlich, dass man, um ja Niemand weh-zuthun, im zweifelhaften Falle, lieber Jemanden etwas mehr lasse, als zu viel nehme.

Da es nun am verdienstlichsten und erfreulichsten ist, wenn die Bürger aus eigenem Antriebe zum Gebrauche für das gemeine Beste hergeben, was für sie selbst entbehrlich ist, so werden sie

252 auch zu solchen freiwilligen Steuern fortwährend, besonders | aber dann, wenn irgend eine neue beträchtliche Staatsausgabe zu machen ist, ermuntert. Und wenn schon in unseren Verfassungen solche Ermunterungen nicht ganz erfolglos sind; so lässt sich hoffen, dass sie im besten Staate um so ergiebiger sein werden.

Eine andere Art von Steuern, die zwischen dieser ganz freiwilligen und einer erzwungenen die Mitte hält und zugleich die gewöhnlichste wäre, besteht darin, dass man von Jedem, der gewisse

entbehrliche Güter des Lebens, d. i. solche, die wohl das Leben verannehmlichen, aber nicht schlechterdings dazu nothwendig sind — sogenannte Gegenstände des Wohllebens oder Luxusartikel — geniessen will, eine angemessene Abgabe fordert. Güter von dieser Art sind: Nahrungsmittel, welche der Gaumen reizender findet, schönere Stoffe der Kleidung, angenehmere Wohnzimmer. Thiere, die zum Vergnügen gehalten werden, als Pferde, Hunde, Vögel u. drgl. Hiedurch wird erreicht, dass

a) nur jene besteuert werden, die ein überflüssiges Vermögen haben, oder dass sich auf jeden Fall doch Niemand über eine solche Steuer beschweren kann, weil er sich ihr entziehen könnte, sobald er nur selbst wollte;

β) dass hiedurch alle nothwendigen Lebensbedürfnisse | desto 233
wohlfeiler bleiben, mithin um so gewisser und leichter von Jedem erstanden werden können;

γ) dass der Reichere, wenn er dergleichen entbehrliche Dinge einkauft, vorwurfsfrei bleibt, weil er sich das beruhigende Zeug-
niss geben kann, dass er dem Staate nütze. Man könnte zwar ein-
werfen, dass es doch eine Verkehrtheit sei, wenn die Preise der ent-
behrlichsten Güter gerade am Höchsten stehen, und dass die Men-
schen so zu einer verkehrten Schätzung des Werthes derselben
verleitet werden könnten. Hierauf entgegene ich aber, dass diesem
Missverstände durch Unterricht, ja durch die blosse gesunde Ver-
nunft leicht vorgebeugt werden könne. Oder wer sollte wohl auf
diesen Wahn verfallen, wenn er von seiner Kindheit an hört, dass
man den Grundsatz im Staate habe, nur die entbehrlichen Dinge,
u. diese um so höher mit Steuer zu belegen, je leichter sie ent-
behrt werden können. — Noch pflegt man einzuwenden, dass
durch Besteuerung von Dingen, die entbehrlich sind, der Bezug
der Steuern unsicher gemacht werde, weil sich die Reichen ver-
abreden könnten, diese entbehrlichen Artikel gar nicht einzukaufen.
Diese Besorgniss aber entfällt, sobald alle entbehrlichen Artikel
besteuert sind, also dem Reichen kein Ausweg mehr übrig-
bleibt, als Steuer zu entrichten, will er ein angenehmeres Leben
| führen. Hiezu kömmt noch, dass er, wenn er es nicht lebend thut, 234
doch nach seinem Tode sein ganzes Vermögen dem Staate überlas-
sen muss. Wohl aber wird bei einer solchen Einrichtung, wie schon
gesagt, der Reiche ohne Vorwürfe seines Gewissens geniessen kön-
nen, was die Natur Angenehmeres darbeut; denn er hat sich es
durch seinen Fleiss verdient. Er ist nicht durch Zufall reich ge-

worden, er schadet dadurch Niemandem, sondern übet, da er es thut, zugleich eine Wohlthat aus.

Dinge, die zwar im allgemeinen zu den entbehrlichen gehören, in besonderen Fällen aber z. B. für Kranke, nothwendig sind und vielleicht nur in eben der Menge von der Natur oder Kunst erzeugt werden können, in der sie zur Befriedigung dieses Bedürfnisses hinreichen, sind von der Steuer befreit und werden denjenigen, für die sie entbehrlich sind, ganz untersagt, z. B. Weine in gewissen Ländern. Sind sie in grosser Menge vorhanden, dann wird der Ueberfluss allerdings frei gegeben, aber wie andere entbehrliche Güter besteuert.

Auf die Frage, wie diese Steuern erhoben werden sollten, erwiedere ich, soviel möglich nur unmittelbar vom Konsumenten, der diese Waare nicht vom Erzeuger, sondern vom Staate, nämlich aus den Handlungshäusern bezieht. Bei Esswaaren, die | nicht
235 erst in das Handlungshaus eingebracht werden können, weil jeder längere Verzug sie verdirbt; ingleichen bei allen anderen Artikeln, wo dies aus was immer für Gründen nicht angeht: wäre es vielleicht eine der einfachsten Einrichtungen, wenn solche Waaren nur an bestimmten Plätzen verkauft würden, wo ein Marktaufseher jedem, der aus dem Ausgangsthore von diesem Platze mit der gekauften Waare hervortritt, die gebührende Steuer abnimmt. Um Unterschleife (Faschen, Schmuggeln) zu verhindern, könnten verschiedene Waaren bei ihrer Verfertigung mit einem eigenen Siegel und bei ihrem Verkaufe mit einem zweiten bezeichnet werden. Wenn jeder Bürger überdies nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hätte, eine Defraudation in den dem Staate gebührenden Steuern, wo er sie immer bemerkt, anzuzeigen; auch jeder straffällig würde, der sie nicht anzeigt, da er sie doch gewusst hat: so würde eben nicht zu besorgen sein, dass man den Staat sehr oft betrügen würde. In Betreff solcher Waaren, bei welchen mancher Betrug dieser Art gleichwohl nicht zu verhindern stände, wäre es vielleicht der Sittlichkeit des Volkes zuträglich, wenn der Staat erklärte, dass es Jedem erlaubt sein soll,
236 diese Waaren vom Producenten unmittelbar zu beziehen, wenn er Gelegenheit hat, sie von ihm leichter zu bekommen. Genug, wenn der Staat nur nicht duldet, dass es eigene Handelsleute gebe, welche die Waren aus den Händen der Producenten in jene der Konsumenten liefern — neben den vom Staate (von der Gemeinde) selbst bestellten Handelspersonen. Das Vorhandensein solcher eigener Handelsleute dürfte wol jedenfalls leicht zu verhindern sein.

da jeder seine Beschäftigung und Lebensart beim Sittenrichter angeben muss, auch die ganze Gemeinde doch davon Kunde haben müsste, wenn irgend Jemand ein solches unerlaubtes Gewerbe bei ihr betriebe. Also könnte nun höchstens Jemand aus Gefälligkeit für einen zweiten den Vermittler machen, was man denn gleichfalls für erlaubt erklären könnte. Endlich mag wohl zuweilen noch eine dritte Art der Besteuerung nothwendig werden, nämlich die ganz erzwungene, welche dann eintritt, wenn der Staat einzelnen Bürgern geradezu die Summe angibt, die sie ihm abzuführen haben. Zu dieser Art der Besteuerung nimmt man nur zur Ergänzung dessen, was noch abgeht, seine Zuflucht und die Centralregierung vertheilt die ganze Summe auf die einzelnen Länder, diese auf die Kreise, diese auf die Gemeinden, diese auf die einzelnen Familien.

| Lasset uns nun die wichtigsten Ausgaben, welche der Staat ²³⁷ mit dieser Einnahme zu bestreiten hat, aufzählen:

1. für's Erste ist es, wie ich schon einige Male andeutete, der Staat, der alle Kosten bestreitet, welche der Unterhalt, die Pflege, Erziehung und Unterweisung der Kinder und jungen Leute, von welchen Eltern sie immer abstammen mögen, verursacht. Dies geschieht, weil

a) nicht vorauszusetzen ist, dass die Eltern deshalb, weil ihre Ehe mit vielen Kindern gesegnet ward, auch gleich im Stande sein sollten, durch ihren Fleiss um soviel mehr zu erwerben, als die Verpflegung all dieser Kinder fordert, daher denn unumgänglich in einer solchen Familie Noth einreissen müsste, wenn anders nicht etwa so zweckwidrige Einrichtungen beständen, dass jeder einzelne Bürger, wenn er nur will, im Stande sein sollte, bei weitem mehr zu erwerben, als er zu seinem eigenen Lebensunterhalte bedarf.

b) Nur wenn der Staat den Eltern, u. zwar nicht bloss als ein Almosen, sondern als Etwas, das sie zu fordern berechtigt sind, entrichtet, soviel ihnen zur Verpflegung ihrer Kinder nothwendig ist, können und werden sie sich dieses Segens ihrer Verbindung freuen; im entgegengesetzten Falle ist nicht zu wundern, wenn sie bei jeder Vermehrung ihrer Familie mit Ban|gigkeit in die Zukunft ²³⁸ sehen; auch auf Mittel, durch welche der Zweck der Fortpflanzung verhindert werden könnte, denken.

c) Wenn es der Staat ist, der seine heranwachsende Bürger auf diese Art von ihres Lebens erstem Augenblicke an unmittelbar versorgt, lässt sich dann nicht erwarten, dass diese Bürger ihm

auch inniger anhängen werden? — Man könnte freilich entgegen, es sei nicht billig, von denjenigen, die keine Kinder haben, die wohl gar ehelos leben, zu verlangen, dass sie zum Unterhalte fremder Kinder beisteuern sollten; es sei auch zu befürchten, dass die Eltern dann von ihren eigenen Kindern weniger geliebt werden würden, wenn diese erführen, wie wenig Kosten sie ihnen verursacht. Aber alle diese Einwürfe sind sehr leicht. Oder was sollte doch so Unbilliges darin liegen, dass man diejenigen, die keine Kinder haben, verpflichtet, einen Theil dessen, was sie eben darum entbehren können, an jene, die mit Kindern gesegnet sind, abzutreten? Werden die Arbeiten, die diese Kinder, wenn sie einst erwachsen sind, verrichten werden, nicht auch ihnen zu Gute kommen? Können sie nicht einigermaßen hoffen, von diesen Kindern geehrt zu werden, wie wenn sie ihre eigenen wären? Muss nicht ein jeder Mensch wünschen, in seinem hohen Alter nicht einsam und als der letzte Mensch in Gottes Schöpfung zurückzubleiben, sondern umgeben zu sein von jüngeren kräftigen Personen, die ihn nähren und pflegen und ihm in seinem Todeskampfe beistehen können? Wer keine eigenen Kinder hat, kann diesen wichtigen Dienst nur von Kindern Anderer erwarten; sehr billig also, dass er sie auferziehen helfe. Und wenn ihr dies Alles nicht achtet, ihr Unempfindlichen, sagt an, was ihr beginnen wollet, wenn sich diejenigen Familien, welche Kinder haben oder noch zu bekommen hoffen, u. ihre Zahl ist die grösste, vereinigen würden, um euch vom Angesichte der Erde zu vertilgen, weil ihr hart seid, ihren Kleinen, so lange ihr lebet, nichts von dem Eurigen zu vergönnen? — Was endlich noch die Besorgniss betrifft, dass diese Einrichtung die Liebe der Kinder zu ihren Eltern vermindern würde: ich fürchte nichts. Die Liebe der Kinder zu ihren Eltern entspringt nicht aus der erst in späteren Jahren möglichen Ueberlegung, wieviel sie ihren Eltern gekostet haben; sondern sie wird durch ganz andere Umstände, in denen bei der Art, wie ich mir das Verhältniss zwischen Kindern und ihren Eltern im besten Staate denke, gar nicht geändert wird, erzeugt und wird nicht aufhören, wenn das herangewachsene Kind in der Folge hört, was der Staat zu seiner Erhaltung beigetragen habe, weil es begreifen wird, wie unendlich mehr noch dasjenige sei, was es der Liebe der Eltern schuldet.

2. Der Staat ist es, der auch die Kosten der Erhaltung, Heilung und Pflege für alle Kranke, presshafte, alte, gebrechliche, blödsinnige, kurz alle solche Personen bestreitet, die ausser Stande sind, sich das, wessen sie bedürfen, durch ihre eigene Arbeit zu

verdienen. Die Billigkeit dieser Forderung fängt man auch schon zu unserer Zeit an je mehr und mehr zu fühlen. Vermag doch Niemand aus uns vorherzusagen, ob nicht ein solches Los auch ihn einst treffen werde, und Jeder muss bekennen, dass er in diesem unglücklichen Falle doch gewiss wünschen würde, wenn eine solche Einrichtung im Staate bestände.

5. Der Staat ist es, der den Ersatz jeglichen Schadens auf sich nimmt, der nur durch unverschuldete Zufälle entstanden und von der Art ist, dass er durch Geld und Geldeswerth ersetzt werden kann. Dass eine solche Einrichtung äusserst wohlthätig sei, leuchtet von selbst ein. Denn Welch eine unübersehbar grosse Menge menschlicher Leiden wird nicht auf diese Art mit einem Male behoben, weil der Verlust, welchen der Einzelne erlitt, wenn er vertheilt wird auf Alle, gar nicht empfunden wird! Und sollen vernünftige Menschen nicht streben, dem blinden Zufalle seine Macht über uns, soviel es nur möglich ist, zu beschränken? Daher hat man denn auch schon gegenwärtig durch die Einrichtung so mancher Assekuranzgesellschaften auch in unseren Staaten einen sehr dankenswerthen Anfang zu dieser Einrichtung gemacht. Nur gibt es der Güter, welche dem Menschen durch Zufall entrissen werden können, und doch glücklicher Weise nicht zu den unersetzlichen gehören, noch ungleich mehr, als man bisher durch jene Gesellschaften versucht hat, sicher zu stellen. In einem wohl eingerichteten Staate bedarf es nicht erst eigener Gesellschaften zu diesem Zwecke; sondern der Staat selbst ist es, der die Pflicht dieses Schadenersatzes bei allen seinen Bürgern auf sich nimmt. Ob er auch dazu berechtigt sei, ob der Staat denjenigen, der an einer solchen Anstalt nicht freiwillig Theil nimmt, auch dazu zwingen dürfe, wie es geschieht, wenn er den Schadenersatz der Verunglückten nicht aus einer besonderen Kassa, sondern aus jenen Steuern bestreitet, die er von allen seinen Bürgern nach einer gleichen Regel bezieht? — Diese Frage kann wohl nur demjenigen beikommen, der die Begriffe der Schule kennen gelernt hat. Dem blossen gesunden Menschenverstande genügt es einzusehen, dass es etwas offenbar Gutes sei, wozu man hier nöthiget; dass im entgegengesetzten Falle, wenn es jedem einzelnen Bürger freigestellt werden sollte, ob und welcher Schadenversicherungsanstalt er eben beitreten wolle, eine unendliche Menge Rechnungen nothwendig würden. Gegründeter ist der Einwand, dass solche Versicherungsanstalten die Menschen sorglos und unbehutsam machen. Aber können wir nicht durch andere Mittel, durch Unterricht,

Erziehung dahinwirken, dass die auch bei allen Versicherungsanstalten noch immer nothwendige Tugend der Vorsicht unter den Menschen nicht verloren gehe? Können wir diejenigen, welche sich einer erweislichen Unvorsichtigkeit schuldig gemacht, für diese nicht bestrafen? Und ist es wohl nöthig, ja in den meisten Fällen auch nur möglich, den Schaden, den der Unvorsichtige sich zugezogen, so vollkommen zu ersetzen, dass er gar keinen Antrieb behält künftig vorsichtiger zu werden?

4. Der Staat ist es, welcher die Bestreitung aller Auslagen für die Erzeugung oder Verführung eines Gutes in allen denjenigen Fällen auf sich nimmt, wo diese Auslagen eine zu hohe Summe ersteigen, als dass der Einzelne das Gut geniessen könnte, wenn ihre Bestreitung ihm | sollte zugemuthet werden, u. wenn es gleichwohl bei genauerer Berechnung sich zeigt, dass auch bei diesen vielen Auslagen zwar nicht die Staatskassa, wohl aber die Menschheit im Ganzen gewinnen werde. Der Fall, den ich hier vor Augen habe, pflegt sich besonders dann oft zu ergeben, wenn es sich um ein Gut handelt, das zur Stillung solcher Bedürfnisse dient, für die nicht Güter genug herbeigeschafft werden können: wenn ferner die grossen Auslagen, die dieses Gut verursacht, nicht etwa dadurch veranlasst werden, dass eine Menge anderer geniessbarer Stoffe um seinetwillen zerstört werden müssen: sondern bloss dadurch, dass die Erzeugung oder Verführung desselben sehr viele Arbeiten erfordert. Wenn nämlich die Anzahl der Menschen je mehr und mehr anwächst, und wenn noch überdies so manche Arbeit, wozu bisher Menschen erforderlich waren, mit der Zeit durch Maschinen betrieben wird: so ist leicht zu erachten, dass sich allmählig immer mehr Menschen vorfinden müssen, die zu beliebigen Arbeiten verwendet werden können. Wenn also auch die Arbeiten, welche bei Erzeugung oder Herbeiführung gewisser Mittel zum Leben erforderlich, noch so vielfältig sind, etwa so, dass die Summe der Nahrungsmittel, welche | die Arbeiter verbrauchen, bei Weitem mehr beträgt, als das herbeigeschaffte Gut werth ist: dennoch, wenn nur der Staat eine Beschäftigung für diese Menschen weiss, durch die sie etwas von höherem Werthe hervorbringen könnten; so ist es besser, sie auf diese, als auf eine andere Weise zu beschäftigen, oder ganz unbeschäftigt zu lassen, und die Menschheit gewinnt, wenn sie dieses Gut herbeischaffen, doch immer etwas, wenn auch der Preis, um welchen der Staat dasselbe endlich an den Geniessenden überlässt, in gar keinem Verhältnisse mit den gehabten Ausgaben steht.

Wir müssen, um billig zu sein, bekennen, dass auch in unseren jetzigen Staaten schon manches geschehe, was sich mit Unternehmungen von dieser Art vergleichen lässt. Jede Strasse, die der Staat anlegt, jede Brücke, die er auf seine Kosten erbaut, kann uns als Beispiel dienen. Aber wie vieles Andere in dieser Art, was noch geschehen könnte, unterblieb bisher u. wie Manches, was bisher eben noch nicht zu geschehen brauchte, dürfte nicht erst in der Folge bei vermehrter Menschenzahl dringende Nothwendigkeit werden! So gibt es z. B. noch Wälder, in denen das Holz verfault, während | in anderen Gegenden Holzmangel herrscht, weil die Kosten der Verführung in eine solche Ferne viel zu hoch steigen, als dass die Einzelnen, die jenes Holz bedürfen, sie zu bestreiten vermöchten. Hier also wird es bald nothwendig sein, dass der Staat eingreife u. die Verführung des Holzes aus jenen Wäldern auf näher gelegene Plätze selbst über sich nehme. 245

5. Der Staat übernimmt es, die Kosten aller Versuche und Unternehmungen zu bestreiten, die von der Art sind, dass sie ein Einzelner füglich nicht wagen kann.

6. Der Staat ist es, der begreiflicher Weise auch alle solche Auslagen bestreitet, welche die Darstellung oder Versendung aller derjenigen Güter verursacht, die er überhaupt gar nicht als Eigenthum eines Einzelnen, sondern nur als Gemeingut betrachtet wissen will. Also die Kosten der Aufführung und Unterhaltung aller Gebäude, Strassen, Kanäle u. s. w., die Kosten der Auflagen aller Bücher, die Ausfertigung aller Gemälde und Bildsäulen, welche an öffentlichen Orten aufgestellt werden sollen u. s. w. werden vom Staate bestritten.

7. Der Staat ist es endlich auch, der für den Lebensunterhalt aller derjenigen sorgt, die ihre Zeit | mit Arbeiten von einer solchen Art zubringen sollen, dass zu erwarten steht, sie werden ihrer Bestimmung vollkommen entsprechen, wenn ihre Einnahme nicht vom Zufalle oder vom guten Willen der Einzelnen abhängt, sondern vom Staate nach einer festgesetzten Regel verabfolgt wird und wenn sie eben deshalb auch vom Staate in Pflicht genommen werden. Hieher gehören nun meines Erachtens: 246

a) die gleich anfangs erwähnten Regierungsbeamten, sofern die Geschäfte, welche sie zu besorgen haben, den grössten Teil ihrer Zeit in Anspruch nehmen;

b) alle Gelehrte, die mit gemeinnützigen Untersuchungen oder mit Abfassung nützlicher Schriften beschäftigt sind;

c) alle diejenigen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung befassen;

d) alle Aerzte;

e) alle diejenigen, die das Geschäft des Abkaufes der Waaren von ihren Erzeugern und ihres Verkaufes an die Geniessenden, in gleichen ihre Verführung von einem Orte zum anderen u. ihre Aufbewahrung zu besorgen haben;

247 f) alle diejenigen, deren der Staat zum Geschäfte der Aufsicht — wie die Marktaufseher — oder zur | Führung seiner Rechnungen oder zu anderen Geschäften bedarf, durch welche keinem Einzelnen ein unmittelbarer Dienst geleistet, wohl aber dem Ganzen genützt wird;

g) alle Richter, die mit ihrem Amte nicht bloss zeitweilig, sondern fortwährend beschäftigt sein sollen, u. s. w. Alle diese Personen werden, so hoffe ich, ihre Berufspflichten mit mehr Lust und Eifer erfüllen, wenn ihr Lebensunterhalt gesichert ist; sie werden auch mit mehr Nachdruck wirken und sich den Launen des Einzelnen kräftiger widersetzen können, wenn sie von ihm nicht abhängen und nicht als seine, sondern als Diener des Ganzen erscheinen.

248 Nicht also ist es mit denjenigen Personen, die eine jede einzelne Religionsgemeinde für nöthig erachtet, um ihren öffentlichen Gottesdienst zu bestellen oder um ihre religiösen Begriffe durch Unterricht weiter zu verbreiten, die man gewöhnlich Geistliche oder Religionslehrer nennt. Personen dieser Art dürfen, weil der Staat Niemand zwingen darf, dass er sich zu einer bestimmten Religionspartei halte, auch nicht von Seite des Staates angestellt und versorgt werden, sondern die Bürger, die sich zu einer und ebenderselben Religion bekennen, machen | es unter sich selbst aus, ob u. auf welche Art sie dergleichen Geistliche, immer doch mit Bewilligung des Staates unterhalten wollen. Sind mehre Staatsgemeinden, ja ganze Kreise und Länder von einer und eben derselben Religion, so können sie sich ihre Geistlichen auf eine Weise wählen und für ihren Unterhalt durch Verfügungen sorgen, dabei es ganz so aussieht, als ob sie Staatsbeamte wären. Anlangend nun die Gehalte, die der Staat diesen Beamten oder auch anderen Personen, die nur gewisse zeitweilige Dienste ihm leisten, zahlt, so ist der Maasstab, nach welchem man sie bemisst, durchaus kein anderer, als die Länge der Zeit, die man bei einer mässigen Anstrengung auf die verrichtete Arbeit hätte verwenden müssen,

dergestalt, dass wer dem Staate dient, nicht mehr noch weniger erwirbt, als jeder Andere, der seine Zeit fleissig zu Rathe hält. Nicht mehr, weil man sich sonst zum Dienste des Staates drängen und den Privatmann, der eines Dienstes bedarf, vernachlässigen, am Ende wohl gar auch Mittel finden würde, die Regierung dahin zu vermögen, dass sie gewisse Stände für nothwendig erklärt, die es doch | wirklich nicht sind. Nicht weniger, weil es 249 auf jeden Fall unbillig wäre, dass wer für das Allgemeine wirkt, weniger belohnt werde, als wer den Einzelnen dient.

Um nun die hier beschriebenen Einnahmen und Ausgaben des Staates gegen einander am Leichtesten ausgleichen zu können, um entbehrliche Hin- u. Hersendungen, Rechnungslegungen u. s. w. zu vermeiden, um ihm die Uebersicht des Ganzen nicht ohne Noth zu erschweren, übernimmt jede Gemeinde die Verlassenschaft ihrer Glieder mit den schon angedeuteten Ausnahmen gleich für die Ausgaben, die sie wieder zu bestreiten hat. Dasselbe geschieht mit den freiwilligen Steuern sowohl als mit den übrigen, sofern sie durch ihre Hände gehen. Mit diesen Einnahmen nun sucht sie die Kosten zu decken, welche die Erhaltung der bei ihr lebenden Kinder verursachen, ingleichen die Kosten für die, bei ihr sich befindlichen Beamten des Staates, die Auslagen für die bei ihr vorkommenden Baulichkeiten u. s. w. Ist nun eine Gemeinde ausser Stande, alles zu leisten, was sie auf diese Art bestreiten sollte (ein Fall, der besonders dann eintreten könnte, wenn die Gemeinde z. B. durch eine | Feuersbrunst oder ein Missjahr 250 Schaden genommen u. drgl.): dann requirirt sie ihren Bedarf vom Kreise, nachdem die nachbarliegenden Gemeinden ihr bloss bezeugt, wie gross ihr Bedarf sei, und sie erhält das Verlangte gegen eine Art von Wechsel od. Schuldbrief angemessen dem Geldwerte des Empfangenen. Solche Wechsel rolliren nun als Papiergeld; man zahlt damit. Auf jedem steht der Name der Gemeinde, von der er ausgestellt ist; das Quantum u. die Totalsumme der zur Zeit seiner Ausstellung bestandenen Schuld. Hat eben dieselbe Gemeinde, die heut etwas vom Staate empfängt, morgen etwas an Andere abzugeben: so löset sie einen Theil ihrer Wechsel ein. Rolliren viele Wechsel von einer Gemeinde, die sie nicht einlösen kann, oder eigentlicher: ersteigt ihre Totalschuld eine zu hohe Summe, so wird von Seite des Landes untersucht, ob nicht an der Gemeinde selbst die Schuld liegt; ob sich z. B. nicht ein gewisser Geist der Trägheit bei ihr eingeschlichen habe. Findet sich dieses, so wird sie dadurch bestraft, dass ihr die Beziehung gewisser, zum

Leben eben nicht unentbehrlicher Dinge z. B. gewisser Nahrungsmittel, die nur zur Erhöhung des Wohllebens dienen, untersagt wird. Wird aber die Gemeinde unschuldig befunden, und ist sie bloss durch unvermeidliche Unglücksfälle oder durch die geringe Fruchtbarkeit ihrer Gegend, das rauhe, unwirthliche Klima in diese Schuldenlast gerathen: dann tilgt man einen Theil ihrer Wechsel, indem man den Inhabern derselben vom Staate ausgefertigtes Papiergeld gibt.

251 | SIEBEN UND ZWANZIGSTER ABSCHNITT.

VON BELOHNUNGEN UND STRAFEN.

Das Gute nach Möglichkeit zu befördern u. das Böse dagegen zu hindern, ist eine natürliche Pflicht aller Menschen, sie mögen in diesem oder jenem, oder auch gar keinem Staate leben. Aus dieser Pflicht ergibt sich für jeden, der in einem Staate lebt, dessen Regierung den Willen hat, das Gute zu lohnen und das Böse zu strafen, die Pflicht, alles Gute u. Böse, das er an seinen Mitbürgern bemerkt, gehörigen Ortes anzuzeigen, wenn es anders von der Art ist, dass diese Anzeige Nutzen stiften kann z. B. zur Ermunterung für Andere, oder zur Warnung vor Jemand, dem man irgend ein Amt vertrauen wollte, oder zur Rettung derjenigen, die durch ihn leiden, oder zu seiner eigenen Besserung, oder zu seiner für Andere abschreckenden Bestrafung u. s. w. In unseren neuesten Staaten wird diese Pflicht ganz verkannt. Man macht sich oft noch ein Gewissen daraus u. sagt: Ich will den Menschen nicht unglücklich machen. Man fürchtet sich vor einer Menge Unannehmlichkeiten u. vor dem üblen Rufe eines Anklägers. Daher befinden sich denn so viele lasterhafte Personen im Besitze der wichtigsten Staatsämter | und während Jedermann von ihrem schlechten Wandel überzeugt ist, weiss nur die Behörde nichts davon, von welcher die Besetzung eines solchen Amtes abhängt; oder auch hier weiss man davon, man duldet aber den Unfug, weil doch kein Kläger erscheint. In einem zweckmässig eingerichteten Staate muss also die Pflicht einer solchen Anzeige schon in den Schulen vorgetragen u. gehörig eingeschärft werden. Inzwischen dürfte es doch nicht gerathen sein, ganz anonyme Anzeigen anzunehmen, weil sie aus blosser Bosheit herrühren könnten u. da nicht nur eine unnützig Mühe verursachen, sondern auch immer einen ge-

252